

Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Wiesenbacher Kindergarten der Gemeinde Wiesenbach

(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Wiesenbach folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebühren werden durch Lastschrift eingezogen, (hierzu ist der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen) oder sind auf ein gemeindliches Bankkonto zu überweisen.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden für Kinder im Kindergarten (§2 Abs.2 Buchstabe b der Kindertageseinrichtungssatzung) folgende Gebühren erhoben

a) Buchungszeit 4-5 Stunden	80,00 €
b) Buchungszeit mehr als 5 Stunden	88,00 €
c) Buchungszeit mehr als 6 Stunden	97,00 €
d) Buchungszeit mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	107,00 €.

(2) Für jeden angefangenen Kalendermonat werden für Kinder in der Kinderkrippe (§2 Abs.2 Buchstabe a der Kindertageseinrichtungssatzung) folgende Gebühren erhoben

a) Buchungszeit unter 4 Stunden	120,00 €
b) Buchungszeit 4-5 Stunden	132,00 €
c) Buchungszeit mehr als 5 Stunden	146,00 €
d) Buchungszeit mehr als 6 Stunden	161,00 €
e) Buchungszeit mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	178,00 €.

(3) Die Buchungszeit kann ohne Angabe von Gründen einmal während des Kindergartenjahres geändert werden. Eine weitere Änderung ist nur in begründeten Einzelfällen (z. B. wegen Berufstätigkeit) möglich.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind je Buchungszeit um je 20,00 € ermäßigt und für das dritte und weitere Kinder je Buchungszeit um je 20,00 € gesenkt.

§ 7 Gebührenermäßigung bei Beitragszuschuss vom Freistaat Bayern

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 €. Der Elternbeitrag wird entsprechend reduziert.

Dritter Teil: Schlußbestimmungen:

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2021 in Kraft.

Gemeinde Wiesenbach
Wiesenbach, den 02.09.2021

Edelmann
1. Bürgermeister